

Entschädigungsverordnung 110.1

vom 1. Januar 2008

Gültig ab 1. Januar 2019

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung/EVO)

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 (in Kraft seit 1. Januar 2006) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Niederhasli. Diese Entschädigungen werden generell halbjährlich ausbezahlt.

B. Entschädigungen

Art. 3 Behörden¹

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

- | | |
|--|--------------|
| – Präsident/-in | Fr. 36'000.— |
| – Mitglieder (ohne Schulpräsident/-in) | Fr. 20'000.— |

Primarschulpflege

- | | |
|-----------------|--------------|
| – Präsident/-in | Fr. 28'000.— |
| – Mitglieder | Fr. 15'000.— |

Diese Ansätze verstehen sich exkl. Schulbesuche (2 Lektionen = 1 Sitzungsgeld) und Entschädigungen für Mitarbeiterbeurteilungen (Fr. 800.— für verantwortlichen Schulpfleger und Fr. 400.— für den zweiten Schulpfleger pro MAB) sowie sonstige Sitzungs- und Tagelder.

Rechnungsprüfungskommission

- | | |
|-----------------|-------------|
| – Präsident/-in | Fr. 3'000.— |
| – Aktuar/-in | Fr. 2'500.— |
| – Mitglieder | Fr. 1'500.— |

Art. 4 Weitere Entschädigungen²

Die Entschädigungen für

- die Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen
- den Friedensrichter
- die Mitglieder der Ausschüsse
- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- die Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes (inkl. Sold) und für
- die übrigen nebenamtlichen Funktionäre,

werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Zusätzliche Aufgaben

Mit den Entschädigungen nach Art. 3 und 4 sind grundsätzlich alle Bemühungen (ausser Teilnahme an Sitzungen und Tagungen; siehe Art. 6) abgedeckt. In den Grundentschädigungen nach Art. 3 enthalten sind für die Mitglieder des Gemeinderates auch die Präsidien und Mitgliedschaften in Behörden und Kommissionen.

Übernehmen Behörden- oder Kommissionsmitglieder oder Funktionäre Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Aufwand führen, die mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 nicht abgedeckt sind, kann der Gemeinderat zusätzliche Entschädigungen bewilligen.

Art. 6 Tag- und Sitzungsgelder

Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie den Funktionären für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen sowie an Tagungen Sitzungs- resp. Taggelder zu. Die entsprechenden Ansätze werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat passt die Entschädigungen gemäss Art. 3, 4 und 6 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen jährlich der Teuerung an (Indexierung). Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

Art. 8 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten, welche mit den Entschädigungen gemäss Art. 3 und 4 abgegolten sind.

C. Versicherungen

Art. 9 Unfall-, Haftpflicht-, Kaskoversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 7. Dezember 1999 und diejenigen der Primarschule vom 4. Dezember 2000 aufgehoben.

Niederhasli, 10. April 2007

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:	Schreiber i.V.:
Hansruedi Hug	Andreas Trüeb

Niederhasli, 11. Juni 2007

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERHASLI

Präsident:	Schreiber:
Hansruedi Hug	Patric Kubli

¹ Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013.
In Kraft seit Amtsantritt Amtsdauer 2014–2018.

² Fassung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2018.
In Kraft seit 1. Januar 2019.